Die Dualwahl und die Verdichtung des Wählerwillens

These:

Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte "Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes" (BVerfGE 6, 84 [93]) wird von der Dualwahl besser erreicht als durch das aktuelle Wahlsystem.

Begründung:

Die Gruppe der Kleinparteienanhänger lässt sich grob in drei Untergruppen einteilen: Erstens diejenigen, die ausschließlich Anhänger/innen einer kleinen Partei sind und die sich bei der fraglichen Wahl auch dann nicht vorstellen können, eine der im Parlament vertretenen Parteien zu wählen, falls ihre Lieblingspartei nicht wählbar sein sollte (man könnte sie "Die Immunen" nennen, abgekürzt 'I').

Zweitens gibt es Anhänger/innen einer kleinen Partei, die eine oder mehrere der Parlamentsparteien für theoretisch wählbar halten und sich bewusst sind, dass wahrheitsgemäßes Wählen bedeutet, dass ihre Stimme bei der Sitzberechnung nicht berücksichtigt wird, die aber trotzdem ihrer kleinen Lieblingspartei ihre Stimme geben (das wären "Die Standhaften" ='S'). Und drittens gibt es diejenigen, die aufgrund des Arguments der verschenkten Stimme einknicken und eine der Parlamentsparteien wählen, obwohl sie diese in Wirklichkeit nicht bevorzugen (man könnte sie als "Die Verführbaren" ='V' bezeichnen). Die Verteilung sieht grob so aus:

Anhänger/innen von Parlamentsparteien

...von Kleinparteien

V S I

Bei einem **Wahlsystem ohne Sperrklausel** könnten alle Wählergruppen mit ihrer Zweitstimme "ungestraft" für ihre Lieblingspartei votieren:

V | S | I

Bei einem **Wahlsystem mit unkompensierter Sperrklausel** würde es durch die Wähler/innen der Untergruppe "V" einen gewissen Stimmentransfer von den kleinen Parteien hin zu den Parlamentsparteien geben – ein Effekt, der in der Literatur auch als "Vorwirkung der Sperrklausel" bezeichnet wird:

V S I

Bei einem **Dualwahlsystem** würden alle Wähler/innen im **Hauptwahlgang** zunächst gemäß ihrer wahren Präferenzen wählen, während beim entscheidenden **Stichwahlgang** die Untergruppen "V" und "S" für eine der Parlamentsparteien votieren würden:

V S I

Fazit:

Die integrierende Wirkung des Wahlsystems – gemessen an der Summe der (Final-) Stimmen, die auf die ins Parlament einziehenden Parteien entfallen – und damit auch die **demokratische Legitimation** der Gewählten ist bei der Dualwahl **deutlich höher** als bei der Status-quo-Sperrklausel. Und anders als im herrschenden System wird diese verdichtende Wirkung auch nicht dadurch erreicht, dass Wähler/innen durch die gesetzten Rahmenbedingungen zu einer bestimmten Stimmabgabe hingedrängt werden, sondern durch eine **100%ig freiwillige** Mitarbeit der betroffenen Wählergruppen.